

NOTFALLPLAN BEI GEWALT GEGEN ERWACHSENE

Hauptamtliche mit beruflich bedingter Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch

z.B. staatl. anerkannte Sozialpädagogin/-pädagoge od. Sozialarbeiterin/-arbeiter

Anlage I

Wenn der Verdacht besteht oder Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung wahrgenommen werden oder wenn in der Einrichtung (sexuelle) Gewalttaten oder Bedrohungen stattgefunden haben, muss sichergestellt werden, dass betroffene Frauen, aber auch Männer sowie lesbische, schwule, bi-, und transidente Menschen sofort den notwendigen Schutz und die Hilfe erhalten, die sie benötigen.



1 VERDACHTSSITUATION KLÄREN

- **Informationen sammeln und dokumentieren**
- **Ggf. Inanspruchnahme einer anonymisierten kollegialen Beratung**
(z.B. bei eigener Unsicherheit, fehlenden Kenntnissen zu Unterstützungsmöglichkeiten)

mit den speziell geschulten Ansprechpersonen der Einrichtung



Name:
Erreichbarkeit:

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“



Telefon:	08000 116 016	kostenfrei
Internet:	www.hilfetelefon.de	24 Std. täglich

Koordinierungsstelle savia steps against violence



Telefon:	040 / 350 177 253	E-Mail: savia@verikom.de
Fax:	040 / 41 30 70 81	
Erreichbarkeit:	Mo, Di, Mi: 14.00 – 16 Uhr Do, Fr: 10.00 – 12.00 Uhr	

- **Verdacht mit der betroffenen Person ansprechen**

Empfehlung für Gespräche (Quelle: Iris Hannig; www.opferhilfe-hamburg.de)

Führen Sie das Gespräch unter vier Augen
Signalisieren Sie Ihre Offenheit für das Thema
Normalisieren Sie das Thema (Andere sind auch betroffen....)
Stellen Sie Verantwortlichkeit von Opfer und Täter klar, evtl. mit Hinweis auf die rechtlichen Rahmenbedingungen
Vermeiden Sie, nach Gründen für die Gewalt zu fragen
Akzeptieren Sie, wenn die GesprächspartnerIn nicht (sofort) aktiv werden will
Ermutigen Sie die GesprächspartnerIn dazu, Hilfe in Anspruch zu nehmen
Informieren Sie konkret über die Unterstützungsmöglichkeiten (savia, Hilfetelefon)

NOTFALLPLAN BEI GEWALT GEGEN ERWACHSENE

2 GEFÄHRDUNGSLAGE VORLÄUFIG EINSCHÄTZEN

- **Vornahme einer Gefährdungseinschätzung | Prüfung:**

ob weitere Gefahr besteht
ob weitere Bewohner/innen gefährdet sind und
welche weitergehenden Maßnahmen zu treffen sind

Mit Einverständnis der betroffenen Person findet eine Fallbesprechung mit der speziell geschulten Ansprechperson der Einrichtung (siehe Pkt. 1), einer Fachkraft des savia-Teams und ggf. dem Sicherheitspersonal der Einrichtung sowie der Polizei statt. **Liegt kein Einverständnis der betroffenen Person vor, muss die Fallbesprechung anonym bleiben.**

- **Dokumentation des Ergebnisses der Fallbesprechung**
- **Information der betroffenen Person über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung**

3 RÄUMLICHE SCHUTZMAßNAHMEN TREFFEN

- **Anderweitige Unterbringung**

Ist ein Verbleib in der Einrichtung nicht vertretbar, ist die betroffene Person mit ihrem Einverständnis anderweitig sicher unterzubringen. Für Frauen und deren Kinder existieren spezielle Unterkünfte.

➔ **In allen Fällen ist zwingend das zentrale Belegungsmanagement von f&w einzubeziehen**

Telefon:
Erreichbarkeit:

- **Ggf. Unterbringung in einem Frauenhaus**

Ist trotz enger Abstimmung mit dem zentralen Belegungsmanagement aus Sicherheitsgründen die Unterbringung in einer speziellen Unterkunft für Frauen nicht möglich, ist eine sichere Unterbringung in einem Hamburger Frauenhaus zu gewährleisten.

Kontakt: Koordinierungsstelle Frauenhäuser (ab 1. September 2016)
Telefon:
Erreichbarkeit: 24 Std. | täglich

BEGLEITENDE INFORMATION DER BETROFFENEN

• Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Telefon: 08000 116 016
Internet: www.hilfetelefon.de 24 Std. | täglich

• Koordinierungsstelle savia

bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, Mädchen, Männer und LSBTI*

Mit Einverständnis der betroffenen Person wird die Kontaktaufnahme mit savia ermöglicht. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch, per Mail oder per Fax mittels mehrsprachiger Einverständniserklärung (siehe Anlage) erfolgen.

Telefon: 040 / 350 177 253 E-Mail: savia@verikom.de
Fax: 040 / 41 30 70 81
Erreichbarkeit: Mo, Di, Mi: 14.00 – 16 Uhr | Do, Fr: 10.00 – 12.00 Uhr

Bei akuter Gefahr für Leib und Leben

Immer Information an die Polizei sowie die Einrichtungsleitung zur akuten Gefahrenabwehr – auch ohne Einverständnis der betroffenen Person

Ist die gewalttätige Person bekannt?

Mit Einverständnis der betroffenen Person oder bei akuter Gefahr – auch ohne Einverständnis der betroffenen Person: **Information der Einrichtungsleitung und Anzeige bei der Polizei**, um die notwendigen weiteren Schritte einleiten zu können, z.B.:

- sofortige Freistellung bei Übergriffen des eingesetzten Personals,
- sofortige Beendigung des Einsatzes ehrenamtlicher Helfer,
- mögliche Verlegung der gewalttätigen Person
- Erteilung von Hausverbot.